

# Modellbeispiel: Institutionelle Erziehungsberatung

## Zentrale Kennzeichen institutioneller Erziehungsberatung

- Gesetzlicher Auftrag
- Multiprofessionelles Team
- Rahmung durch öffentliche und freie Träger
- Leistungsvereinbarungen und Leistungskontrolle im kommunalen Rahmen
- Regeln fachlichen Könnens („Standards“)
- Fachverband (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bke)
- Literatur, Lehrbücher, Fachzeitschriften
- Evaluation

## Arbeitsweise institutioneller Erziehungsberatung

- Multiprofessionelles Team (Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Pädagogen mit Zusatzqualifikation)
- Hilfe zur Erziehung ohne Antragsverfahren – freier Zugang
- Kostenfreie Leistung für den Bürger
- Auch anonyme Beratung möglich
- Niedrigschwelligkeit: Kurze Wartezeiten (EG in der Regel innerhalb von zwei Wochen, in dringenden Fällen Soforttermine)
- Einzelberatung / Gruppentherapie / Familienberatung, Kinderspieltherapie, Gruppen für Kinder aus Trennungsfamilien,
- Bevorratung verschiedener Sprachen im Team, bei Bedarf Hinzuziehung von Dolmetschern
- Präventive Arbeit im sozialen Raum, Vernetzungsaktivitäten

## Arbeitsweise institutioneller Erziehungsberatung - das KJHG

### § 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. *Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.*

## **Arbeitsweise institutioneller Erziehungsberatung - das KJHG**

Ziel der Arbeit des multidisziplinären Teams:

**Vielperspektivisches Fallverstehen**

# Psychosoziale Dienste



Erziehungsberatung, Diagnostik,  
Therapie (gemäß § 28 KJHG)

*... bei Erziehungsproblemen,  
Entwicklungsschwierigkeiten, Schulsorgen, im Krisenfall  
und bei anderen familiären Belastungen*



Beratung in allgemeinen Fragen der  
Erziehung (§ 16 KJHG)

*... Lebensberatung, Jugendberatung, Krisenberatung,  
Beratung von Bezugspersonen, Fachkräften...*



Beratung im Zusammenhang mit  
Trennung und Scheidung (§17, 18 KJHG)

*... Paarberatung, Mediation, Umgangsberatung und –  
Psychosoziale Unterstützung und Begleitung bei  
Sorgerechts- und Umgangsfragen,....*

## Zentrale Kennzeichen institutioneller Erziehungsberatung

Gesetzlicher Auftrag I - Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - 1990)

Im KJHG steht das Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Mittelpunkt (§ 1).

„Hilfen zur Erziehung“ sind nach § 27 KJHG mit einem Rechtsanspruch auf „pädagogische und therapeutische Hilfen“ ausgestattet.

## **Zentrale Kennzeichen institutioneller Erziehungsberatung**

Gesetzlicher Auftrag - Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - 1990)

Zu diesem Recht auf Unterstützung gehören zum Beispiel:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16)
- Beratung bei der Gestaltung des partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie und bei Trennungs- und Scheidungskrisen (§ 17)
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden und bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts (§ 18)
- Beratung zur Lösung von Erziehungsfragen, Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, sowie Hilfen bei Trennung und Scheidung (§ 28)
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung bei jungen Volljährigen (§ 41)



## **Zentrale Kennzeichen institutioneller Erziehungsberatung**

Gesetzlicher Auftrag II - Das neue Kindschaftsrecht (1998)

## Das neue Kindschaftsrecht: die wichtigsten Punkte aus beraterischer Sicht:

- Stärkung des Vorrangs der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung der Eltern
- Gemeinsame Sorge im Falle der Trennung oder Scheidung, solange kein Elternteil für sich die Alleinsorge beantragt. Derjenige Elternteil, der das Kind tatsächlich betreut, kann die Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden. Fragen von erheblicher Bedeutung sind gemeinsam zu entscheiden
- Ablösung der obligatorischen gerichtlichen Entscheidung im Scheidungsfall durch den "Verhandlungsverbund", der sicherstellt, dass die Scheidungsfolgen für Kinder im familiengerichtlichen Verfahren zur Sprache kommen
- Förderung der eigenständigen Konfliktlösung seitens der Eltern, in dem bestehende Beratungsmöglichkeiten z.B. des Jugendamtes ins Verfahren einbezogen werden.
- Möglichkeit der gemeinsamen Sorge auch für nicht verheiratete Eltern, wenn sie dies übereinstimmend erklären
- Abschaffung der zwingenden, gesetzlichen Amtspflegschaft bei unverheirateten
- Müttern und die Einführung einer Beistandschaft durch das Jugendamt auf freiwilliger Basis
- Einheitliche, rechtliche Regelung für den Unterhalt von ehelichen und nicht ehelichen Kindern und jährlich Dynamisierung des Unterhaltsbetrages
- Erbrechtliche Gleichstellung der ehelichen und nicht ehelichen Kinder
- Im § 1631 BGB heißt es nun: "Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen sind unzulässig"